

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	29.06.2020	öffentlich	Kenntnisnahme

Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA)

I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Die AfD-Kreistagsfraktion hat in der 2. Lesung zum Haushalt 2020 um die Beantwortung verschiedener Fragen zu den UMA gebeten; vor allem hinsichtlich der Altersfeststellung.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher ist am 1. November 2015 in Kraft getreten. Dieses Gesetz ist Grundlage für die bundesweite Aufnahmespflicht der Länder für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche. Das Gesetz richtet sich nach dem Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis von unbegleiteten Minderjährigen aus.

Derzeit befinden sich 3.266 UMA in der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit Baden-Württembergs (Stand am 09.04.2020). Bundesweit sind im Web-Portal des Bundesverwaltungsamtes (BVA) insgesamt 26.006 UMA gemeldet (Stand am 09.04.2020). Somit gibt Baden-Württemberg die vorläufig in Obhut genommene UMA an andere Bundesländer unterhalb der Quotenerfüllung ab. In der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit des Kreisjugendamtes befinden sich aktuell noch 44 UMA.

Die Vorgaben zum behördlichen Verfahren hinsichtlich der Altersfeststellung sind in § 42f SGB VIII geregelt. Die Altersfeststellung erfolgt jeweils durch das örtlich zuständige Jugendamt in einem mehrstufigen Verfahren:

Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme des unbegleiteten Minderjährigen hat das örtlich zuständige Jugendamt durch Einsichtnahme in die vorhandenen Ausweispapiere oder hilfsweise durch die qualifizierte Inaugenscheinnahme die

Minderjährigkeit einzuschätzen und festzustellen. Im Zuge der Altersfeststellung werden mittels eines speziell entworfenen Fragebogens Biographie und Angaben des Minderjährigen geprüft. In Zweifelsfällen hat der Betroffene auf Antrag die Möglichkeit für eine medizinische Untersuchung. Das Jugendamt hat von Amtswegen ebenfalls die Möglichkeit eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen.

Eine exakte Bestimmung des Lebensalters ist aktuell weder auf medizinischem, pädagogischem und psychologischem Weg möglich. Die Verfahren zur Altersfeststellung bestimmen jeweils Näherungswerte, die zumindest eine Feststellung ermöglichen sollen, inwiefern Minderjährigkeit bzw. Volljährigkeit vorliegt.

Bei Vorliegen der Minderjährigkeit hat das Jugendamt unverzüglich das zuständige Familiengericht in Kenntnis zu setzen. Das Familiengericht hat das Ruhen der elterlichen Sorge festzustellen und es wird für den Minderjährigen ein Ergänzungspfleger bestellt, der in der Lage, ist alle relevanten Entscheidungen für den Minderjährigen zu treffen.

Im Weiteren ist es Aufgabe des Jugendamtes die längerfristige Unterbringung und die pädagogische Unterstützung, sowie Perspektivenklärung des jungen Menschen zu sichern und zu begleiten.

Zu den Fragen:

1. Wie viele sogenannte UMAs kamen in den Jahren seit 2014 bis 2019 in den Landkreis Göppingen (oder zugewiesen)?

Insgesamt waren es 236 Personen, die dem Landkreis Göppingen zugewiesen wurden bzw. im Landkreis aufgegriffen und in Obhut genommen wurden. Die größte Anzahl an Zuweisungen bzw. Aufnahmen im Landkreis Göppingen war in den Jahren 2015 und 2016 zu verzeichnen.

2. In wie vielen Fällen meldeten die Mitarbeiter des Jugendamtes Zweifel am angegebenen Alter von UMAs an?

In zwei Fällen wurde im Rahmen der Altersfeststellung durch das Kreisjugendamt Göppingen Zweifel am angegebenen Alter angemeldet. Die betreffenden Personen erhielten vom Kreisjugendamt einen rechtsmittelfähigen Bescheid hinsichtlich der Feststellung der Volljährigkeit. Gegen die erstellten Bescheide wurde jeweils kein Widerspruch eingelegt. Die betreffenden Personen wurden zuständigkeitshalber an die Landeserstaufnahmestelle für Asylbewerber in Karlsruhe verwiesen.

3. In wie vielen Fällen wurden weitergehende Maßnahmen zur Altersfeststellung durchgeführt?

In keinem Fall wurden weitergehende Maßnahmen zur Altersfeststellung durchgeführt. Die Fachkräfte waren sich in den entsprechenden Fällen einig, ob eine Minderjährigkeit oder Volljährigkeit besteht. Bei Einschätzung der Volljährigkeit durch die zuständigen Fachkräfte wurden die Personen zuständigkeitshalber an die

Landeserstaufnahmestelle für Asylbewerber in Karlsruhe weiterverwiesen. Es wurden keine weitergehenden Maßnahmen zur Altersfeststellung notwendig, da die betroffenen Personen keinen Widerspruch gegen die Einschätzungen einlegten.

4. Welcher Art waren die Maßnahmen?

Entfällt.

5. Im Laufe des Jahres wurden die Möglichkeiten zur Altersfeststellung in Zweifelsfällen erheblich verbessert. So kann an Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben des mutmaßlichen UMAs zeitnah ein Termin in Heidelberg vereinbart werden. Dort kann eine medizinische Altersfeststellung erfolgen. Wurde seither schon Gebrauch von dieser Möglichkeit gemacht.

Seit dem 18.06.2019 führt das Ministerium für Soziales und Integration gemeinsam mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration (IM) und den teilnehmenden Jugendämtern eine Pilotphase zur zentralen medizinischen Altersfeststellung am Ankunftszentrum und Universitätsklinikum Heidelberg durch. Hierfür waren einzelne Jugendämter ausgewählt worden; bevorzugt, die hohe Aufnahmequoten aufweisen (Stadt Karlsruhe, Ortenaukreis, Lörrach, Stadt Mannheim, Reutlingen). In Abweichung zu den davor durchgeführten Probeläufen wurde die zentrale Vermittlungsstelle beim KVJS/Landesjugendamt in das Verfahren eingebunden.

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg informierte alle Jugendämter von Baden-Württemberg zum Verfahrensablauf der Pilotphase „Zentrale Altersfeststellung“ Ende November 2019. Das Verfahren kann ab diesem Zeitpunkt von allen Jugendämtern in Baden-Württemberg angewendet werden. Seither gab es im Landkreis Göppingen bislang lediglich eine Neuaufnahme. Diese Person war sofort abgängig. Daher bestand keine Notwendigkeit das Verfahren anzuwenden.

Aufgrund der Corona-Pandemie hat das Ministerium für Soziales und Integration die zentrale Altersfeststellung vorübergehend ausgesetzt. Die Vorstellung der jungen Menschen ist seit 19.05.2020 wieder möglich.

III. Handlungsalternative

Keine

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Keine

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Jugend	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat